

10/IX. 1916

7

26

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Eine bequeme Unterlage für jegliche Art von Zuschlägen bietet sich in b a r die Einkommensteuer. Darum mußte sie ja auch für die Kriegsgewinnsteuer herhalten, darum erhält sie jetzt auch ihren Kriegs-

zuschlag. Wo man eben gerade eine Tragfläche fand, legte man eine Last darauf; die geistige Arbeit, die zu leisten übrig blieb, erschöpfte sich in der Ausdehnung einer Skala von Steuerätzen. Man hob mit einem Einkommen von mehr als 3000 bis zu 5200 Kronen an, belegte diese erste, wahrlich sehr niedrig gegriffene Stufe mit 15 Prozent Kriegszuschlag und setzte nun Stufe auf Stufe. Von 5200 bis 7200 Kronen 20 Prozent, von 7200 bis 10.000 Kronen 25 Prozent und so fort, erreichte mit der Stufe von 32.000 bis 40.000 Kronen 50 Prozent und mit 140.000 bis 200.000 Kronen 100 Prozent. Wer mehr als 200.000 Kronen Einkommen hat, zahlt 120 Prozent Kriegszuschlag zu seiner ordentlichen Steuer. Der Zuschlag für minderbelastete Haushalte (die fälschlich sogenannte „Junggesellensteuer“) wird dabei in die ordentliche Steuer eingerechnet und der Zuschlag also von der gesamten Leistung bemessen.

Von der Rentensteuer und der Lantienensabgabe werden schlechthin 100 Prozent Kriegszuschlag gerechnet.

Wir wollen die Angemessenheit der Abstufung nicht weiter nachprüfen und nur bemerken: Die Einkommensteuer ist heute die einfache Abgabe, als die sie der demokratischen Auffassung erschienen ist, schon lange nicht mehr, und ist es vor allem bei uns nicht, wo sie geradezu als **H a u s h a l t s s t e u e r** veranlagt wird. Für die unteren Stufen, deren Einkommen dem Verzehr dient, ist sie zur direkten **B e r b r a u c h s t e u e r** geworden, die insbesondere für die Oberschichten des Proletariats einer **B o h n s t e u e r** gleichkommt. Erst bei einem bestimmten Wohlstand entsteht sogenanntes „**f r e i e s E i n k o m m e n**“, Einkommen, das über den notwendigen Lebensbedarf hinausgeht, und erst dessen Besteuerung wäre sozial unanfechtbar, weil sie den notwendigen Konsum nicht beeinträchtigen würde. Da infolge der Kriegsteuerung der Realwert von 3000 Kronen heute wahrscheinlich geringer ist als vor dem Kriege die Kaufkraft von 1000 Kronen, so trifft der Kriegszuschlag in seinen untersten Stufen schon Bedürftige. Aber davon abgesehen.

Genügt es, eine Tragfläche, bloß weil sie da ist, höher zu belasten, ohne zu untersuchen, ob sie für die erhöhte Last noch den genügenden **U n t e r b a u** besitzt? Die Einkommensteuer ist allüberall ein zartes oder wenigstens ein verzärteltes Gebilde. Sie ruht nicht auf den sachlichen Unterlagen eines sichtbaren, greifbaren Objekts, wie es ein Grundstück, ein Gebäude, ein Gewerbebetrieb darstellt. Sie ist eben keine „Objektsteuer“, sie hält sich nicht an das Merkmal der objektiven Ertragsfähigkeit wie die „Ertragsteuern“. Sie ruht auf subjektivem, persönlichem Bekenntnis, auf Treu und Glauben, auf der Steuermoral des Staatsbürgers. Selbst das ist noch zu wenig gesagt. Selbst der redliche Staatsbürger verliert die Lust, wenn alles rings um ihn falsch einbekennt, wie man so sagt, „allein dem Fiskus einen Narren abzugeben“ und so Jahr für Jahr in der erhöhten Steuerleistung „für seine Redlichkeit bare Strafe zu zahlen“. Nicht die individuelle, die allgemeine Steuermoral entscheidet den Erfolg der Einkommensteuer.

Darum tragen alle bürgerlichen Finanzpolitiker das stärkste Bedenken, die Einkommensteuer zu überspannen, darum halten sie es für die unerläßliche Voraussetzung ihres Erfolges, daß sie zunächst mit niederen Ätzen eingreife, den Steuerzahler an sich gewöhne und erst allmählich mit der „wachsenden“ Steuermoral ihre Sätze steigern. Es scheint allerdings, daß diese Vorsichtigen noch immer vergebens auf den Eintritt des Mondviertels warten, wo die Steuermoral ins Wachsen gerät. Die Finanzwissenschaft ist sich indessen über den anderen Zusammenhang klar geworden:

Je höher die Steuerätze der Einkommensteuer gestaltet werden, um so stärkere Sicherungen müssen die Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses stützen.

Da dem so ist, kann man nicht einfach die Steuerätze auf das Underthalbfache und Doppelte erhöhen, weil die Maßregel bloß bewirkt, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Steuersubjekte ihr Bekenntnis um ein Drittel oder die Hälfte herabsetzt und die Maßregel so pariert, schon weil es „die anderen“